

## Antrag auf Schulstartgeld 2011 / 2012

Antragsfrist 15.7.2011 – 10.9.2011

Antragsteller/in: **Eltern/Obsorgeberechtigte:**

Bitte in Blockschrift ausfüllen!

Vor-und Familienname \_\_\_\_\_

Geb.Datum \_\_\_\_\_ Staatsbürgerschaft \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Straße/Nr. \_\_\_\_\_

Tel.Nr. \_\_\_\_\_

Anzahl der Personen die im gemeinsamen Haushalt leben \_\_\_\_\_ Erwachsene

\_\_\_\_\_ Kinder

Familienstand: 0 ledig 0 geschieden 0 verheiratet 0 verwitwet 0 Lebensgemeinschaft

### Angaben zum Schulkind

Vor- und Familienname \_\_\_\_\_

Geb.Datum \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Straße/Nr. \_\_\_\_\_

### Angaben zum Schulkind 2

Vor- und Familienname \_\_\_\_\_

Geb.Datum \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Straße/Nr. \_\_\_\_\_

### Angaben zum Schulkind 3

Vor- und Familienname \_\_\_\_\_

Geb.Datum \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Straße/Nr. \_\_\_\_\_

### Angaben zum Schulkind 4

Vor- und Familienname \_\_\_\_\_

Geb.Datum \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Straße/Nr. \_\_\_\_\_

**Ich bestätige, dass die von mir gemachten Angaben wahrheitsgetreu sind, die angeführten Personen ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben und beantrage die Schulstartförderung (Gutschein über €50,-- / pro unterhaltsberechtigtem Kind).**

#### 1)

- a. Ich beziehe / bezog im Jahre 2011 für ein Kind **Familienzuschuss** (nicht zu verwechseln mit Familienbeihilfe !) des Landes Kärnten und beantrage die Schulstartförderung.
- b. Ich habe 2010 und/oder 2011 einen **Heizkostenzuschuss** erhalten, beziehe für das/die genannte/n Schulkind/er Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz und beantrage die Schulstartförderung.
- c. Ich habe im Zeitraum vom 01.01.2011 bis Antragseinbringung eine finanzielle Leistung zum Lebensunterhalt nach dem K-MSG (einmalig oder laufend) bezogen, beziehe für das/die genannte/n Schulkind/er Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz und beantrage die Schulstartförderung.   
**(Beleg: Nachweis über den Bezug des K-MSG beilegen !!)**
- d. Ich stehe im Bezug einer Ausgleichszulage, beziehe für das/die genannte/n Schulkind/er Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz und beantrage die Schulstartförderung.   
**(Beleg: Nachweis über Bezug der Ausgleichszulage beilegen !!)**

2)

Sofern **keine** der obigen Förderungsvoraussetzungen gegeben ist:

Ich beziehe für das/die genannte/n Schulkind/er Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz und er trifft für mich einer der folgenden Punkte zu:

- a. Ich bin Alleinerzieher bzw. Alleinerzieherin und mein monatliches Nettoeinkommen liegt unter € 1.650,00.  
Ich beantrage die Schulstartförderung.

**Es sind folgende aktuelle Belege zu erbringen: Einkommensnachweise, Alimentationszahlungsbescheide bzw. Bankauszüge, Unterhaltszahlungsbescheide bzw. Bankauszüge, Nachweis über Kinderbetreuungsgeld, Einheitswertbescheide und sämtliche Einkünfte (Nebenerwerb, Selbstständiger und unselbstständiger Arbeit)**

- b. Das monatliche Nettoeinkommen meiner Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen liegt unter € 1.650,00.  
Ich beantrage die Schulstartförderung.

**Es sind folgende aktuelle Belege zu erbringen: Einkommensnachweise, Alimentationszahlungsbescheide bzw. Bankauszüge, Unterhaltszahlungsbescheide bzw. Bankauszüge, Nachweis über Kinderbetreuungsgeld, Einheitswertbescheide und sämtliche Einkünfte (Nebenerwerb, Selbstständiger und unselbstständiger Arbeit)**

**Anmerkung zu a. und b.:** Für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person erhöhen sich die Grenzbeträge des maximalen Einkommens jeweils um € 116,00

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und erteilt die Zustimmung zur automationsunterstützten Verwendung der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Obsorgeberechtigten / des Antragstellers

**WENN KEINE BELEGE BEIGELEGT WERDEN, IST EINE BEARBEITUNG DES ANTRAGES NICHT MÖGLICH !**

---

### Erläuterungen zum Einkommen:

1. Nach dem K-MSG (Mindestsicherung) ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen. Als Einkommen gelten daher alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-MSG, ferner auch Familienzuschüsse, Unterhaltszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.  
Kriegsopferentschädigung wird nicht zum Einkommen gerechnet.  
Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft sind alle Einkünfte zusammenzurechnen.  
Bei Lehrlingen, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen, und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen auszugehen.
2. Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen (incl. Erhöhungsbetrag), und Pflegegelder.  
Die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz gilt nicht als Einkommen, wenn der Antragsteller ein Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes hat.  
In allen anderen Fällen wird die Hälfte der Wohnbeihilfe als Einkommen dazu gerechnet.